

hung oder der Anwendung von Gewalt enthalten, die gegen die territoriale Integrität oder politische Unabhängigkeit irgendeines Staates gerichtet oder in irgendeiner anderen Weise mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbar ist«. Sie stellt in diesem Zusammenhang ausdrücklich fest: »Jeder Staat hat die Pflicht, sich der Gewaltandrohung oder -anwendung zum Zwecke der Verletzung bestehender internationaler Grenzen eines anderen Staates oder als Mittel zur Lösung internationaler Streitigkeiten, einschließlich territorialer Streitigkeiten und von Problemen, die Staatsgrenzen betreffen, zu enthalten.« In der Schlußakte der —» *Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, Helsinki 1975*, bekräftigten die 33 europäischen Teilnehmerstaaten sowie die USA und Kanada feierlich das Prinzip der Unverletzlichkeit der Grenzen als eine Grundlage für die Gestaltung ihrer Beziehungen, indem sie vereinbarten, daß sie »gegenseitig alle ihre Grenzen sowie die Grenzen aller Staaten in Europa als unverletzlich (betrachten) und ... deshalb jetzt und in der Zukunft keinen Anschlag auf diese Grenzen verüben (werden). Dementsprechend werden sie sich auch jeglicher Forderung oder Handlung enthalten, sich eines Teiles oder des gesamten Territoriums irgendeines Teilnehmerstaates zu bemächtigen.«

Staatshaushalt: Gesamtheit der unmittelbar bei den Organen der Staatsmacht zentralisierten Geldfonds. Inhalt sowie Art und Weise ihrer Ausnutzung werden durch den Klasseninhalt des Staates und den Charakter der Produktionsverhältnisse bestimmt. Der sozialistische S. ist eine objektive ökonomische Kategorie der sozialistischen Produktionsweise und Instrument des Staates zur Leitung, Planung und ökonomischen Stimulierung

des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses. Seine Einnahmen und Ausgaben sind Formen der endgültigen und nichtäquivalenten Verteilung und Umverteilung von Nationaleinkommen durch den sozialistischen Staat. Der S. ist die Hauptform der planmäßigen Bildung und Verwendung finanzieller Fonds und nimmt eine zentrale Stellung im sozialistischen Finanzsystem ein. Zusammen mit anderen staatlichen Leitungsinstrumenten dient er zur Durchsetzung der Funktionen des sozialistischen Staates. Als Finanzkategorie hat der S. die den sozialistischen Finanzen objektiv innewohnenden Funktionen in enger Verbindung mit der Grundfunktion aller Wertkategorien, der Meßfunktion, auszuüben. Die Verteilungs-, Stimulierungs- und Kontrollfunktion wird dabei von der Rolle des S. im gesellschaftlichen Reproduktionsprozeß bestimmt. Er hat zu solchen qualitativen Faktoren der ökonomischen Entwicklung wie der Steigerung der Arbeitsproduktivität und der Senkung des Produktionsverbrauchs, zur bedeutenden Erhöhung von Effektivität und Qualität der Produktion, zur rationalen und sparsamen Verwendung des gesellschaftlichen Produkts und des Nationaleinkommens aktiv beizutragen. Von ihm gehen dabei insbesondere Wirkungen aus zur Durchsetzung der Schwerpunkte der ökonomischen Strategie der SED und zur weiteren konsequenten Verwirklichung des sozialpolitischen Programms; zur planmäßigen Vertiefung der sozialistischen ökonomischen Integration; zur Unterstützung der klassenmäßig differenzierten Verteilung des Nationaleinkommens; zur planmäßigen Standortverteilung der Produktivkräfte; zur finanziellen Sicherstellung der Landesverteidigung, der Sicherheit und Funktionsfähigkeit des Staatsapparates. Der S. ist gekennzeichnet durch seine Einheit-